

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 01/2018

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Mittwoch, 14. Februar 2018, im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 19.55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06. Februar 2018 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Bürgermeister: | Mag. Friedrich Ofenauer |
| 2. Vizebürgermeister: | Gerlinde Birgmayr |
| die Mitglieder des Gemeinderates | |
| 3. GGR Mag. Johannes Kern | 4. GGR Thomas Dür |
| 5. GR Siegfried Keiblinger | 6. GR Hubert Mayer |
| 7. GR Roman Stauffer | 8. GR Mag. Christoph Reiter |
| 9. GR Thomas Brunner | 10. GR Ing. Maria Resch |
| 11. GR Alois Heimberger | 12. GR Claus-Jürgen Umgeher |
| 13. GR Ing. Peter Morawetz BA | 14. GR Armin Häusler |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| 1. Schriffführer: Josef Fraunbaum | 2. Johannes Freise |
|-----------------------------------|--------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. GGR Werner Herbst | 2. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 3. GGR Ing. Manfred Ratzinger | 4. GR Reinhard Hammerschmied |
| 5. GR Sarah Oberauer | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Energieliefervereinbarung
 - a) Strom
 - b) Erdgas
4. Vergabe diverse Straßensanierungen
5. Straßenbeleuchtung
6. Friedhof – Pflasterung Mittelweg
7. Neubau FF Haus Markersdorf/Markt
 - a) Vergabe Außenanlagen
 - b) Vergabe Schlosser
 - c) Vergabe Fliesenleger
 - d) Vergabe Trockenbau
 - e) Vergabe Bautischlerarbeiten

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 11.12.2017 wurde am 14.12.2017 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

Herr GR Ing. Peter Morawetz BA berichtet, dass am 13.12.2017 eine unvermutete Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Herrn GR Siegfried Keiblinger, Herrn GR Hubert Mayer und Herrn GR Claus-Jürgen Umgeher, stattgefunden hat. Herr GR Mag. Christoph Reiter war entschuldigt.

Die Belege Oktober bis Dezember 2017 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 13.12.2017

Bargeld	€	1.672,19
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	290.540,10
Sparbuch Jagdpacht	€	7.557,58
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	101.842,29
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	2.138,60
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	46,02
Sparbuch Sozialfonds	€	2.130,68
Sparbuch Kautionen	€	2.863,47
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	408.790,93

Rücklagen per 13.12.2017	€	887.229,62
Schuldenstand per 13.12.2017	€	3.740.356,66

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 3: Energieliefervereinbarung

a) Strom

Die bestehende Energieliefervereinbarung – Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, mit 4% Rabatt ist mit 31.12.2017 ausgelaufen und würde sich ohne Kündigung um ein weiteres Jahr verlängern, allerdings ohne Rabatt.

Die EVN hat einen gleichlautenden Vertrag mit 4% Rabatt und einer Laufzeit von 01.12.2017 bis 31.12.2020 übermittelt – **Anhang A**.

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, bietet einen Arbeitspreis von 4,60 Cent/kWh, berechnet einen Grundpreis von € 20,00 pro Jahr und gewährt einen Rabatt von 4% auf die Energie. Somit ergibt sich ein Arbeitspreis von 4,42 Cent/kWh.

Der Verbund AG, Europaplatz 2, 1150 Wien, bietet einen Arbeitspreis von 4,691 Cent/kWh und berechnet eine Grundgebühr von € 1,60 pro Zähler und Monat - **Anhang B**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Energieliefervereinbarung – Strom, Nr.: SEL-PL-18-GEMEINDE-0001/1, Kunden-Nr.: 11241445, mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Thomas Dür,
GR Armin Häusler, GR Ing. Maria Resch*

b) Erdgas

Die bestehende Energieliefervereinbarung – Erdgas mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf mit 3% Rabatt ist mit 24.01.2018 ausgelaufen und würde sich ohne Kündigung um ein weiteres Jahr verlängern, allerdings ohne Rabatt.

Die EVN hat einen gleichlautenden Vertrag mit 3% Rabatt und einer Laufzeit von 25.01.2018 bis 24.01.2020 übermittelt – **Anhang C**.

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, bietet einen Basis-Verbraucherpreis für die bezogene Erdgasmenge von 0,027580 €/kWh, berechnet einen Grundpreis von € 35,00 pro Jahr und gewährt einen Rabatt von 3% auf den Energieanteil. Somit ergibt sich ein Basis-Verbraucherpreis von 0,026753 €/kWh.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Energieliefervereinbarung – Erdgas, Nr. GEL-PL-18-GEMEINDE-0004/1, Kunden-Nr.: 11241445, mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Thomas Dür,
GR Armin Häusler, GR Ing. Maria Resch*

zu 4: Vergabe diverse Straßensanierungen

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Um rasch kleinere Bauarbeiten und kleinere Sanierungen durchführen bzw. auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können, wird die Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf, zu den angebotenen Einheitspreisen vom 25.01.2018 bis zu einer maximalen Auftragssumme von € 35.000,-- inkl. MwSt. beauftragt – **Anhang D**.

Verbuchung: 5/612-002 (Voranschlagsrest € 35.000,00)
Bedeckung: Bedarfszuweisung und Zuführung vom ordentl. Haushalt
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Straßenbeleuchtung

Aufgrund der technischen Erneuerungen ist es möglich mittels LED-Lampen Strom einzusparen und eine verbesserte Beleuchtung zu erreichen. Es soll daher die Straßenbeleuchtung in der KG Knetzersdorf und Teile der KG Markersdorf weiter auf LED umgerüstet werden.

Zur Angebotslegung wurden folgende Firmen eingeladen:

Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH, Wiener Straße 27, 3385 Prinzersdorf
Fa. Robert Hauer, Dorfplatz 4, 3382 Mauer/Loosdorf

Herr GGR Thomas Dür stellt die Angebote vor.

Es wurden 18 Stück Leuchtköpfe „Cora-LED 17,5 W“ samt Mastverlängerungen mit Clipsystem, 1 Stück „Italo 1 STU-SV 42,5 W“ inkl. Mast mit 2-fach Ausleger 2 LED-Module und 2 Stück Leuchten „Cora-LED 17,5 W“ samt Mast 4,5m, inkl. Umrüstungsmaterial und Montage angeboten, welche bereits in anderen Straßenzügen im Gemeindegebiet montiert wurden.

Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH – **Anhang E**

Die Gesamtkosten betragen € 16.705,60 netto bzw. € 20.046,72 brutto.

Fa. Hauer, Dorfplatz 4, 3382 Loosdorf – **Anhang F**

Die Gesamtkosten betragen € 19.856,00 netto bzw. € 23.827,20 brutto.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Brosenbauer-Grünbichler GmbH, Wiener Straße 27, 3385 Prinzersdorf, mit der Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtung laut Angebot vom 23.01.2018 – AN1800005 beauftragt. Die Kosten betragen € 16.705,60 netto bzw. € 20.046,72 brutto.

Verbuchung: 5/612-050 (Voranschlagsrest € 19.832,00)

Bedeckung: Bedarfszuweisung und Zuführung vom ordentl. Haushalt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 6: Friedhof – Pflasterung Mittelweg

Der Mittelweg am Friedhof „ALT“ soll gepflastert werden. Es sollen Betonleistensteine 8/25/100 versetzt werden und ein Betonsteinpflaster 6 cm stark, z.B. Semmelrock Rechteckpflaster, verlegt werden.

Diesbezüglich wurden 3 Angebote eingeholt welche durch Herrn Bürgermeister vorgestellt werden:

Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf – **Anhang G**

Die Gesamtkosten betragen	€ 16.953,90
abzüglich 2% Nachlass	€ 339,08
Gesamtsumme netto	€ 16.614,82
+ 20% MwSt.	€ 3.322,96
Gesamtsumme	€ 19.937,78
abzüglich 3% Skonto binnen 14 Tagen	€ 598,13
Gesamtsumme brutto	€ 19.339,65

Fa. „TRAISEN“ Baugesellschaft m.b.H, Mariazeller Straße 244, 3100 St. Pölten – Anhang H	
Die Gesamtkosten betragen	€ 16.761,00
+ 20% MwSt.	€ 3.352,20
Gesamtsumme	€ 20.113,20
abzüglich 3% Skonto binnen 8 Tagen	€ 603,40
Gesamtsumme brutto	€ 19.509,80

Fa. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H, Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf – Anhang I	
Die Gesamtkosten betragen	€ 12.769,07
+ 20% MwSt.	€ 2.553,81
Gesamtsumme brutto	€ 15.322,88

Der Gemeinderatsausschuss für Infrastruktur und Umwelt hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 beschlossen, dass anstelle des Semmelrock „Beton-Rechteckpflaster“ ein „La Linia Kombiform Pflaster“ in Granitoptik verlegt werden soll, um ein gefälligeres Erscheinungsbild zu erzielen. Die Mehrkosten betragen € 4.952,52 brutto. Die Gesamtkosten betragen daher € 20.275,40 brutto.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H, Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf, mit der Pflasterung am Friedhof „ALT“ laut Angebot vom 30.01.2018, Nr. 2018HFSP0037 beauftragen. Die Gesamtkosten betragen € 20.275,40 brutto.

Verbuchung: 5/817-050 (Voranschlagsrest € 20.000,00)

Bedeckung: Zuführung vom ordentl. Haushalt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Neubau FF Haus Markersdorf/Markt

a) Vergabe Außenanlagen

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Für das „Gewerk Außenanlagen“ wurde ein Angebot von der Firma Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf, eingeholt. Dies ist ein Folgeangebot zum „Gewerk Erdarbeiten“, dass in der Gemeinderatssitzung 01/2017 vom 20.03.2017, TOP 6d, vergeben wurde.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das Angebot „Gewerk Außenanlagen“ geprüft und die Preisangemessenheit bestätigt. Das Angebot wurde formal und rechnerisch geprüft. Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Schmalek GmbH zu erteilen. Der Auftrag soll als Direktvergabe beauftragt werden.

Firma	Angebotssumme inkl. MwSt.
Schmalek GmbH	€ 95.586,60

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe „Gewerk Außenanlagen“ für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, an die Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf, laut Angebot 0003/2018 vom 29.01.2018 und laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 79.655,50 netto bzw. € 95.586,60 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 692.876,40)

Bedeckung: Bedarfszuweisungen und Darlehensaufnahmen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Vergabe Schlosser

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Schlosserarbeiten teilweise in Eigenregie durch die FF Markersdorf/Markt durchgeführt werden. Die Materialkosten sollen mit der Fa. Franz Schinnerl, 3385 Poppendorf 1, abgerechnet werden.

Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung wird ein diesbezügliches Angebot vorliegen.

c) Vergabe Fliesenleger

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat für das „Gewerk Fliesenleger“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Angebote eingeholt.

Zur Angebotslegung „Gewerk Fliesenleger“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Firma Trixner Gesellschaft m.b.H, Hürmer Straße 17, 3382 Loosdorf

Firma SLC Höller Hannes GmbH, Babenbergerstraße 21, 3180 Lilienfeld

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das Angebote „Gewerk Fliesenleger“ geprüft und die Preisangemessenheit bestätigt. Die Angebote wurden formal und rechnerisch geprüft. Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Trixner Gesellschaft m.b.H. zu erteilen. Der Auftrag soll als Direktvergabe beauftragt werden.

Firma	Angebotssumme inkl. MwSt.
Trixner Gesellschaft m.b.H	€ 23.544,00
SLC Höller Hannes GmbH	€ 25.046,88

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe „Gewerk Fliesenleger“ für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, an den Billigstbieter Fa. Trixner Gesellschaft m.b.H, Hürmer Straße 17, 3382 Loosdorf, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 19.620,00 netto bzw. € 23.544,00 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 692.876,40)

Bedeckung: Bedarfszuweisungen und Darlehensaufnahmen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

d) Vergabe Trockenbau

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Trockenbau“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Trockenbau“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Herbert Riegler GmbH, Hoheggerstraße 8, 2840 Grimmenstein

„TRAISEN“ Baugesellschaft m.b.H, Mariazeller Straße 244, 3100 St. Pölten

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat die Angebote „Gewerk Trockenbau“ geprüft und die Preisangemessenheit bestätigt. Die Angebote wurden formal und rechnerisch geprüft. Fa. Traisenbau bietet die Montage nicht an. Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Herbert Riegler GmbH zu erteilen. Der Auftrag soll als Direktvergabe beauftragt werden.

Firma	Angebotssumme inkl. MwSt.
1. Herbert Riegler GmbH	€ 7.176,00 inkl. Montage der Raster
2. „TRAISEN“ Baugesellschaft m.b.H	€ 3.609,53 ohne Montage der Raster

Die Fa. Herbert Riegler GmbH hat im Auftrag des Baustudios Höfer ein Zusatzangebot für eine Trennwand zwischen Kommandoraum und Nachrichtenraum erstellt. Das Angebot umfasst das Material für eine ca. 19 m² Ständertrennwand und 1 Stk. Ständerwandzarge. Die Montage erfolgt durch die FF Markersdorf/Markt in Eigenregie. Die Materialkosten betragen € 570,00 inkl. MwSt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe „Gewerk Trockenbau“ für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, an den Billigstbieter Fa. Herbert Riegler GmbH, Hoheggerstraße 8, 2840 Grimmenstein, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 6.455,00 netto bzw. € 7.746,00 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 692.876,40)

Bedeckung: Bedarfszuweisungen und Darlehensaufnahmen

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

e) Vergabe Bautischlerarbeiten

In der Gemeinderatssitzung 03/2016 vom 21.06.2016, TOP 3, wurde das Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/We., mit der Ausschreibung der Gewerke für den Neubau des FF Hauses für die FF Markersdorf/Markt beauftragt.

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat das „Gewerk Bautischler“ im Auftrag der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung „Gewerk Bautischler“ wurden folgende Firmen eingeladen:

Thomas Müller e.U., Frohsdorfer Straße 16/13, 2700 Wiener Neustadt

„TRAISEN“ Baugesellschaft m.b.H, Mariazeller Straße 244, 3100 St. Pölten

Krumböck GMBH, Eichenstraße 1, 3385 Gerersdorf

Die Bau-Studio BM Ing. Andreas Höfer GmbH hat die Angebote „Gewerk Bautischler“ geprüft und die Preisangemessenheit bestätigt. Die Angebote wurden formal und rechnerisch geprüft.

Firma	Angebotssumme inkl. MwSt.
1. Thomas Müller e.U	€ 5.115,84
2. Krumböck GmbH	€ 6.270,00
2. „TRAISEN“ Baugesellschaft m.b.H	€ 8.297,28

Das Angebot der Fa. Krumböck GmbH für die Innentüren wurde durch das Bau-Studio Höfer auf Preisangemessenheit überprüft. Es wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde in der Direktvergabe nicht den Billigstbieter nehmen muss und daher regionale Unternehmen bevorzugen kann. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die mit der Fa. Müllner vergleichbare Ausführung um ca. € 1.000,00 netto teurer ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe „Gewerk Bautischler“ für den Neubau FF Haus Markersdorf/Markt, an das regionale Unternehmen Fa. Krumböck GMBH, Eichenstraße 1, 3385 Gerersdorf, laut Prüfbericht erstellt von Baustudio Höfer, mit einer Angebotssumme von € 5.225,00 netto bzw. € 6.270,00 brutto beschließen.

Verbuchung: 5/163-050 (Voranschlagsrest € 692.876,40)
Bedeckung: Bedarfszuweisungen und Darlehensaufnahmen
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:

Energieliefervereinbarung – Strom

Nr.: SEL-PL-18-GEMEINDE-0001/1

Kunden-Nr.: 11241445

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Marktpl. 4

3385 Markersdorf

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Postfach 100

2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Ing. Alfred Koprax

Telefonnummer: +43 2236 200-124 35

Datum: 23.11.2017

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 320.627 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energieverbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen.

Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.



Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.

Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch elektrischer Energie stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen und Ökostrom nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen, Änderungen des Förderungsregimes für erneuerbare Energie, (Auktionen-) Kosten für grenzüberschreitende Lieferungen, Änderungen des Entgeltes für Blindstrom, Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

Da die vereinbarte Liefermenge innerhalb der gemeinsamen Preiszone Deutschland/Österreich preisfixiert wird, ist der Lieferant insbesondere auch berechtigt, den Energiepreis entsprechend anzupassen, wenn während der Vertragslaufzeit diese Preiszone derart aufgeteilt wird, sodass der Ort für die Preisfixierung einer Preiszone in Deutschland (Preiszone 1) zugeteilt wird und in einer anderen Preiszone liegt als der Erfüllungsort (Preiszone 2) und dadurch Preisdifferenzen für vergleichbare EPEX-Spotmarkt-Stromprodukte in Preiszone 1 und Preiszone 2 entstehen; diese Preisdifferenzen werden für monatlich abgelesene Anlagen monatlich und für jährlich abgelesene Anlagen monatlich oder jährlich anhand des jeweiligen Durchschnitts der EPEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreise für Preiszone 1 und Preiszone 2 ermittelt und im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.

Sollte EPEX keine Spotmarkt-Einzelstundenpreise für Preiszone 1 und Preiszone 2 veröffentlichen, werden die Spotmarkt-Einzelstundenpreise einer energiewirtschaftlich geeigneten und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Strombörse herangezogen.

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float Natur“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float Natur)

Der Grundpreis beträgt	20,00 €/Jahr
Der Basis- Verbrauchspreis beträgt	4,6 Cent/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float Natur – Preisanpassung“ - angeführt.

Der Kunde erwirbt mit dem Produkt Universal Float Natur einen Produktmix aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.12.2017 bis zum 31.12.2020 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 4% als vereinbart.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Regulierungskommission der E-Control), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Ökostrompauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.12.2017 in Kraft und laufen bis 31.12.2020. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Universal Float Natur - Preisanpassung

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$EP_t = P_0 * \left[\left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(\text{Folgejahr})}}{\phi_{2005} BYF_{2006}} * 0,6 \right) + \left(\frac{\phi_{12\text{Monate}} P Y F_{(\text{Folgejahr})}}{\phi_{2005} P Y F_{2006}} * 0,4 \right) \right] + 0,4$$

Die angeführten Energiepreise enthalten nicht die Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Die jeweils gültigen Mehrkosten werden gemeinsam mit dem Energiepreis (EP) verrechnet.

– EP_t :

Jährlicher Energie-Verbrauchspreis, jeweils gültig vom 1.1. bis zum 31.12. des Bezugsjahres.
(gerundet auf 4 Kommastellen)

– P_0 (Basisverbrauchspreis):

Vertraglich vereinbarter Basisverbrauchspreis exkl. Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz.

P_0 4,60 ct/ kWh (Basisverbrauchspreis)

– $\phi_{12\text{Monate}} BYF_{(\text{Folgejahr})}$ bzw. $P Y F_{(\text{Folgejahr})}$:

Arithmetisches Mittel der an der EEX gebildeten Schlußkurse der Base-Year-Futures bzw. Peak-Year-Futures für das aktuelle Kalenderjahr erhoben am jeweils ersten Handelstag der 12 Monate vor dem aktuellen Kalenderjahr (z.B. für das Jahr 2007 gelten die jeweiligen Notierungen vom ersten Handelstag jedes Monats des Zeitraumes Jänner bis Dezember 2006).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

– $\phi_{2005} BYF_{2006}$ bzw. $P Y F_{2006}$ (Basiswerte):

Arithmetisches Mittel der jeweils am ersten Handelstag jedes Monats im Jahr 2005 an der EEX gebildeten Schlußkurse für Base-Year-Future 2006 bzw. Peak-Year-Future 2006 (European Energy Exchange, www.eex.de).
(gerundet auf 4 Kommastellen)

$\phi_{2005} BYF_{2006}$ 40,2775 €/ MWh (Basiswert)

$\phi_{2005} P Y F_{2006}$ 55,0183 €/ MWh (Basiswert)

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

Wenn aus irgendeinem Grund ein für die Berechnung notwendiger relevanter Wert (EEX) zur jeweiligen Preisanpassung nicht bis Mitte Jänner verfügbar ist, wird die Berechnung anhand der vorhandenen Monatswerte und der Fortschreibung des letzten Monatswertes für die fehlenden Werte vorgenommen. Die Korrektur der Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat, in dem die Werte verfügbar sind.

Thomas Dür

Von: Klingenbrunner Gregor <Gregor.Klingenbrunner@verbund.com>
Gesendet: Mittwoch, 24. Jänner 2018 12:16
An: Thomas Dür
Betreff: Ihr unverbindliches Angebot für sauberen VERBUND-Strom und -abnahme
Anlagen: VERBUND_KMU-Premium-Fix_20170308.pdf, VERBUND_PV_20170308.pdf

Eingelangt: 24. Jan. 2018

Zahl:

Sehr geehrter Herr Dür,

es freut mich, dass Sie sich für sauberen VERBUND-Strom und die VERBUND-Abnahmetarife für Sonnenstrom interessieren. Gerne informiere ich Sie über unsere aktuellen Tarife:

Strombelieferung

Sollten Sie mal mehr Strom benötigen, als Ihre Photovoltaikanlage produziert, beliefern wir Sie gerne mit sauberem VERBUND-Strom aus 100 % österreichischer Wasserkraft. Mit Strom von VERBUND entscheiden Sie sich bewusst für eine umweltfreundliche Alternative. Davon profitiert nicht nur die Umwelt, sondern auch die CO2-Bilanz Ihres Unternehmens.

Ich bieten Ihnen mit unseren Energiepreisen für Unternehmen bis max. 1 GWh Jahresstromverbrauch ein **transparentes und einfaches Preismodell:**

ermäßigter Arbeitspreis: 4,691 Cent/kWh exkl. USt. **für 2 Jahren**

Grundgebühr für Zählpunkte ohne Lastprofilzähler: 1,60 Euro exkl. USt. pro Monat

Die ausgewiesenen Energiepreise sind Nettopreise und beinhalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom an VERBUND.

Stromeinspeisung

Ihren überschüssigen Sonnenstrom nehmen wir Ihnen zu einem fairen Preis ab:

Abnahmetarif: 2,50 Cent/kWh (exkl. USt.)

Servicepauschale: 1,60 Euro/Monat (exkl. USt.)

Als besonderen Bonus profitieren Sie jetzt von einem **erhöhten Abnahmetarif in Höhe von 3,852 Cent/kWh** für die Dauer von **2 Jahren!**

Ein Wechsel zu VERBUND bietet Ihnen viele Vorteile:

sauberer **Strom aus 100 % österreichischer Wasserkraft**, aus unseren eigenen TÜV-zertifiziert Wasserkraftwerken

günstige und faire Konditionen

kein Leistungspreis beim Strombezug (Verrechnung kW-Spitze/Monat)

eine übersichtliche Rechnung für Energie und Netz

beste Servicequalität: individuelle Beratung und persönliche Kundenbetreuung

Expertise von Österreichs führendem Stromunternehmen

Verlässlichkeit und Stabilität

• **einfacher Wechsel**

Bei eventuellen Rückfragen, stehe ich Ihnen gerne per Mail oder über meine Mobil Tel 0664/8287622 zu Verfügung.

Es würde uns freuen, Sie schon bald als VERBUND-Kunden begrüßen zu dürfen!

Mit besten Grüßen
 Gregor Klingenbrunner

Kundenbetreuer Großgewerbe
 T+43 (0)50313 - 51823

F +43 (0)50313 - 1 51823
Gregor.Klingenbrunner@verbund.com

VERBUND AG
Am Hof 6a, 1010 Wien
www.verbund.at

Diese e-mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese e-mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese e-mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser e-mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Bitte füllen Sie für eine rasche und fehlerfreie Verarbeitung Ihrer Daten dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und übermitteln Sie uns Vorder- und Rückseite. Die Abnahmetarife (Preistabelle 2/16) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Sie umeitig. Diese bilden einen integrierten Bestandteil des Abnahmevertrags. Mit diesem Vertragsangebot bieten Sie als Partner elektrische Energie aus einer Photovoltaikanlage zur Lieferung an die VERBUND AG (im Folgenden als „VERBUND“ bezeichnet), Am Hof 6a, 1010 Wien, zu den nachstehenden Bedingungen und den von VERBUND übermittelten umeitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Die aktuellen AGB sind auch unter www.verbund.at veröffentlicht. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von diesen AGB und/oder vom vorgedruckten Text des Angebotsformulars durch den Partner sind für VERBUND unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung von den AGB und den Bestimmungen des Angebotsformulars widersprechenden und/oder abweichenden Vertragsbedingungen und/oder AGB ist ausgeschlossen. Vertragspartner ist VERBUND.

1. Kundenname bzw. Firmenbezeichnung

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Firmenname

UID-Nummer

Herr Thomas Dür

Ansprechpartner

Marktplatz

4

Straße

Nummer

Stiege

Stock

Tür

3385 Markersdorf-Haindorf

PLZ/Ort

+43 2749 2261 - 14

Telefon (tagsüber erreichbar)

duer@markersdorf-haindorf

E-Mail

3

VERBUND-Kundennummer (wenn bereits VERBUND-Kunde)

Bisheriger Stromabnehmer

Netzbetreiber

Leistung in kWpeak (Engpass- bzw. Nennleistung des Wechselrichters)

Geplante Einspeisung in kWh in das öffentliche Netz in den nächsten 12 Monaten

Inbetriebnahme Datum (TT MM JJJJ)

A T 0 0 0

Zählpunktbezeichnung (33 Stellen)

Anerkennungsbescheid als Ökostromanlage (Geschäftszahl, Datum)

Der Netznutzungsvertrag ist bei neu zu errichtenden Anlagen binnen 6 Monaten, bei bestehenden Anlagen binnen 14 Tagen nach Beginn der Lieferung von uns an VERBUND zu übermitteln.

2. Rechnungsadresse

(falls von Firmenbezeichnung abweichend)

Firmenname

Ansprechpartner

Straße

Nummer

Stiege

Stock

Tür

PLZ/Ort

3. Bankdaten

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Bank

4. Daten der Photovoltaikanlage

Firmenname (wie auf Ihrer letzten Rechnung angeführt)

Anlagenbezeichnung (wie auf Ihrer letzten Rechnung angeführt)

Straße

Nummer

Stiege

Stock

Tür

PLZ/Ort

Abwicklung der Netznutzung und Vollmacht
 VERBUND wird im Rahmen der Vertragsabwicklung grundsätzlich die Angelegenheiten der Netznutzung, des Wechselprozesses und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des Partner abwickeln. Der Partner erteilt daher durch Unterfertigung dieses Angebotes der VERBUND AG die Vollmacht, ihn gegenüber Dritten (zB Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto von VERBUND in der Herkunftsnachweisdatenbank) nach Maßgabe dieses Abnahmevertrages an VERBUND zu liefern. Die Vollmacht umfasst insbesondere die Vornahme sämtlicher Maßnahmen zur Durchführung des Wechselprozesses, der Kommunikation und Abwicklung mit der Herkunftsnachweisdatenbank sowie die Kündigung oder den Abschluss von Verträgen, die Erteilung der notwendigen Informationen an Netzbetreiber, die Anzahlung auf Forderungen von Netzbetreibern als Zahlstelle des Partners (ohne Einlösung der Forderungen), die Empfangnahme und die Gestaltung von Rechnungen über Forderungen von Netzbetreibern und für umsatzsteuerliche Zwecke - abweichend von zivilrechtlichen Verhältnissen - den Abschluss des Vorleistungsmodells gemäß Rz 1536 der Umsatzsteuer-richtlinien 2000 i. d. g. F. oder vergleichbarer Abwicklungsarten. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass er aber weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und unmittelbar selbst zur Zahlung herangezogen werden kann. Im Falle einer Abwicklung verrechnet VERBUND dem Partner die ihm jeweils für die Netznutzung bekannt gegebenen Entgelte und leitet diese zur Erfüllung des Netznutzungsvertrages des Kunden an den Netzbetreiber weiter. Diese Vollmacht besteht bis zur allfälligen Ablehnung des Vertragsanbotes durch VERBUND bzw. ist diese Vollmacht bei Annahme des Vertragsanbotes durch VERBUND auf die Dauer des Abnahmevertrages grundsätzlich unwiderruflich. Ausschließlich die Bevollmächtigung und die Beauftragung in Bezug auf die Abwicklung von Forderungen der Netzbetreiber im Rahmen eines Vorleistungsmodells oder vergleichbarer Abwicklungsarten ist von jeder Seite jederzeit ohne Begründung widerrufbar. Ein solcher teilweiser Widerruf der Bevollmächtigung und Beauftragung wirkt nur für jene Verbindlichkeiten, bezüglich der VERBUND noch nicht an den Netzbetreiber gezahlt hat.

Daten und Zustellung

Der Partner hat Änderungen seiner (E-Mail-)Adressen, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten (z.B. Bekanntgabe der UID-Nummer, sofern eine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, wobei VERBUND nicht verpflichtet ist, die in diesem Formular und nachfolgend übermittelten Daten zu überprüfen. Das diesbezügliche Risiko und die Gefahr trägt ausschließlich der Partner. Zustellungen von Mitteilungen von VERBUND an den Partner erfolgen auch dann rechtswirksam, wenn diese per E-Mail oder per Telefax an die zuletzt vom Partner bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer) abgesandt werden. Diese Mitteilungen gelten bereits mit der Absendung an diese Zustelladressdaten als rechtswirksam zugestellt. Der Partner erklärt sich bereits mit der Stellung des Vertragsangebotes damit einverstanden, dass VERBUND sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Partner bekannt gegebene Daten in Erfüllung des Abnahmevertrages - nämlich Name, Liefer- und Rechnungsadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten - verarbeiten, diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen und die Anbieter von produktspezifischen Serviceleistungen übermitteln und zum Versand von produktspezifischen Informationen und Werbesendungen über Produkte und Dienstleistungen von VERBUND per Post und E-Mail an die VERBUND Sales GmbH und die VERBUND Solutions GmbH übermitteln kann. Der Partner erklärt sich während und nach Beendigung des Abnahmevertrages mit einer telefonischen, elektronischen (insbesondere E-Mail) oder mittels Post erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch VERBUND über Produkte und Dienstleistungen von VERBUND einverstanden. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Weiters erteilt der Partner die ausdrückliche Zustimmung, dass VERBUND berechtigt ist, die Daten, die im Zuge des Abnahmevertrages vom Partner bekannt gegeben werden, nämlich die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Anlage sowie Zeit und Ort der Erzeugung zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be- /verarbeiten, zu verwalten und an die von der Energie-Control GmbH verwaltete Herkunftsnachweisdatenbank elektronisch zu übermitteln und/oder von dieser zu empfangen.

24.01.2018

Datum

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

Preistabelle (2/16)

Preise

Die von VERBUND abgenommene elektrische Energie wird zum Abnahmetarif in der angeführten Höhe vergütet. Auf die Vergütung wird der allfällig anzuwendende Umsatzsteuersatz angewandt. Sofern vom Partner keine UID-Nr. angegeben wird, erklärt der Partner mit der Stellung des Vertragsangebotes, dass die Photovoltaikanlage vorrangig aus privaten Motiven („Selbstversorgung“) und nicht primär zur Erbringung von Leistungen am Markt betrieben wird und durch den Betrieb der Photovoltaikanlage keine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Die Abgabe der elektrischen Energie an VERBUND ist in diesem Fall umsatzsteuerlich nicht steuerbar. Der Partner hat allfällige Änderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Abnahmetarife (abhängig von der Art der Zähleinrichtung)

Zählpunkte mit Lastprofilzähler	Cent/kWh exkl. USt.
Abnahmetarif	2,50
Zählpunkte ohne Lastprofilzähler	Cent/kWh exkl. USt.
Abnahmetarif	2,50

Servicepauschale: 1,60 Euro exkl. USt. pro Monat

Erhöhter Abnahmetarif: 3,852 Cent/kWh für 2 Jahre

Die Partner kommen überein, dass dieser erhöhte Abnahmetarif für die im Vertrag angeführten Zählpunkte für eine Vertragsdauer von 2 Jahren garantiert ist und VERBUND, abweichend zu Punkt 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), bis zum Ablauf des 2. Vertragsjahres darauf verzichtet, diesen angeführten erhöhten Abnahmetarif zu ändern und/oder zu widerrufen. Diese Preisgarantie ist gültig auf den oben angeführten erhöhten Abnahmetarif. Rechtsbedingung für das Zustandekommen und den Bestand dieses Abnahmevertrages mit erhöhtem Abnahmetarif ist der Abschluss und der Bestand eines rechtsgültigen Stromlieferungsvertrages mit der VERBUND AG sowie die Abnahme aus einer Photovoltaikanlage gemäß der Abgaben in Punkt 4 des Abnahmevertrages. Die Beendigung des Stromlieferungsvertrages – egal aus welchem Grund – oder eine wesentliche Änderung an der Photovoltaikanlage (z.B. Leistung oder Einspeisung) führen zu einer Beendigung des Abnahmevertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Gültig ab 1.3.2015.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie des Partners aus Photovoltaikanlagen. Der Partner verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauches und des Eigenbedarfes der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von VERBUND gegen Bezahlung des vereinbarten Preises. Der Partner ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschlusses- und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden (Sonstigen) Marktregeln der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) alleine verantwortlich. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien.

2. Vertragsabschluss

Der Abnahmevertrag kommt durch schriftliche Annahme des Vertragsangebots durch VERBUND zustande. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch VERBUND beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderungen

Es gelten die Bestimmungen des Abnahmevertrages und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von VERBUND für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website www.verbund.at abrufbar. VERBUND ist berechtigt, die AGB abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Partner schriftlich oder per Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch VERBUND mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Partner innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Partner jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Preise, Preisänderung

Die von VERBUND abgenommene Energie wird zum jeweilig gültigen Abnahmetarif vergütet. VERBUND ist berechtigt den Abnahmetarif zu ändern. Änderungen des Abnahmetarifs werden dem Partner schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch VERBUND mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Partner innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die geänderten Abnahmetarife ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Abnahmetarifen fortgesetzt. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden Messergebnisse von VERBUND nicht zur Verfügung gestellt, ist VERBUND berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Partner nicht nur schwer feststellbar. VERBUND wird den Partner auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. VERBUND wird grundsätzlich Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem VERBUND Stromlieferungsvertrag schuldbefreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, den Gutschriftsbetrag binnen 14 Tagen auf das vom Partner bekannt gegebene Bankkonto gutbringen. Der Partner hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrages stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND und/oder der Partner aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von VERBUND gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem Partner verrechnet.

6. Vertragsdauer/Kündigung

Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist, wenn der VERBUND-Stromlieferungsvertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht VERBUND übermietet und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

7. Rücktrittsrechte von Konsumenten, Rücktrittsbelehrung

Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Partner die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausforderung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausforderung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Partner die Urkunde/die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Partner VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Partner kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Partner die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Partner von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND vom Partner erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Partners von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Partner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Partner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Partner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Schadenersatzansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrages bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrages den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB / dieses Abnahmevertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB / dieses Abnahmevertrages davon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. VERBUND ist – außer bei Partnern, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu übertragen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

Bitte füllen Sie für eine rasche und fehlerfreie Verarbeitung Ihrer Daten dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und übermitteln Sie uns Vorder- und Rückseite. Die Energiepreise (Preistabelle 3/16) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Sie umseitig. Diese bilden einen integrierten Bestandteil des Stromlieferungsvertrags. Hiermit stellen wir das Angebot auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit der VERBUND AG (im Folgenden als „VERBUND“ bezeichnet), Am Hof 6a, 1010 Wien, zu den nachstehenden Bedingungen und den von VERBUND übermittelten umseitigen AGB und Energiepreisen. Die aktuellen AGB sind auch unter www.verbund.at veröffentlicht. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von diesen AGB und/oder vom vorgedruckten Text des Angebotsformulars durch den Kunden sind für VERBUND unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung von den AGB und den Bestimmungen des Angebotsformulars widersprechenden und/oder abweichenden Vertragsbedingungen und/oder AGB ist ausgeschlossen. Vertragspartner ist VERBUND.

1. Kundenname bzw. Firmenbezeichnung

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Firmenname

UID-Nummer

Firmenbuchnummer

Herr Thomas Dür

Ansprechpartner

Marktplatz

4

Straße

Nummer Stiege Stock Tür

3385 Markersdorf

PLZ/Ort

+43 2749 2261 - 14

Telefon (tagsüber erreichbar)

duer@markersdorf-haindorf.at

E-Mail

3

VERBUND-Kundennummer (wenn bereits VERBUND-Kunde)

2. Rechnungsadresse

(falls von Firmenbezeichnung abweichend)

Firmenname

Ansprechpartner

Straße

Nummer Stiege Stock Tür

PLZ/Ort

3. SEPA-Lastschriftmandat

(Gläubigeridentifikationsnummer AT06ZZZ0000003514, VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien)

Wir ermächtigen VERBUND widerruflich, die fälligen Teilzahlungs- und Rechnungsbeträge bei Fälligkeit zulasten unseres Kontos einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bankermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn unser Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Wir haben das Recht, innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei unserer Bank zu veranlassen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Gleichzeitig widerrufen wir ein/e allenfalls bestehende/s Ein-zugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat meines bisherigen Stromlieferanten und des Netzbetreibers.

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Bank

4. Angaben zur Anlagenbezeichnung und Stromversorgung

(wie bei Ihrem Netzbetreiber angeführt)

Alternativ können Sie auch eine Kopie Ihrer letzten Rechnung beilegen

Firmenname (wie auf Ihrer letzten Rechnung angeführt)

Anlagenbezeichnung (wie auf Ihrer letzten Rechnung angeführt)

Straße

Nummer Stiege Stock Tür

PLZ/Ort

Bisheriger Stromlieferant

Netzbetreiber

A T 0 0 0

Zählpunktbezeichnung (33 Stellen)

Vorjahresverbrauch (kWh)

Zählernummer

A T 0 0 0

Zählpunktbezeichnung (33 Stellen)

Vorjahresverbrauch (kWh)

Zählernummer

A T 0 0 0

Zählpunktbezeichnung (33 Stellen)

Vorjahresverbrauch (kWh)

Zählernummer

Vollmachtserklärung

Wir erteilen hiermit der VERBUND AG (VERBUND) die Vollmacht, uns gegenüber Dritten (v. a. anderen Marktteilnehmern, Behörden) in allen Angelegenheiten zu vertreten, die notwendig und/oder zweckmäßig sind, elektrische Energie nach Maßgabe des Vertrags von VERBUND zu beziehen. Die Vollmacht umfasst Maßnahmen und Erklärungen, welche zur Durchführung eines marktüblichen Wechselprozesses erforderlich sind und die Abwicklung des Vertrags sicherstellen. Wir sind für die notwendige Datenbekanntgabe (z. B. von Kündigungsfristen) an VERBUND verantwortlich. Die Vollmacht kann insbesondere die Datenprüfung, die Kündigung oder den Abschluss von Verträgen, die Erteilung der notwendigen Informationen, die Anzahlung auf Forderungen von Netzbetreibern als meine Zahlstelle (ohne Einlösung der Forderungen der Netzbetreiber), die Empfangnahme und die Gestaltung von Rechnungen über Forderungen von Netzbetreibern und den Abschluss des Vorleistungsmodells gemäß Rz 1536 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 i. d. g. F. umfassen. Bei Abwicklung des Vorleistungsmodells verrechnet VERBUND dem Kunden die ihm jeweils für die Netznutzung bekannt gegebenen Entgelte und leitet diese zur Erfüllung des Netznutzungsvertrags des Kunden an den Netzbetreiber weiter. Wir bleiben in allen Fällen weiterhin Schuldner des Netzbetreibers und können unmittelbar selbst zur Zahlung herangezogen werden. VERBUND trägt nicht das Insolvenz-/Ausfallrisiko bezüglich der den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte. Die Vollmacht besteht bis zur allfälligen Ablehnung des Vertragsangebots durch VERBUND bzw. ist diese Vollmacht bei Annahme des Vertragsangebots durch VERBUND auf die Dauer des Vertrags grundsätzlich unwiderruflich. Ausschließlich die Bevollmächtigung und die Beauftragung in Bezug auf die Abwicklung von Forderungen der Netzbetreiber kann von VERBUND unter Einhaltung einer angemessenen Frist aufgelöst werden.

Datenverwaltung

Ich stimme zu, dass VERBUND meine im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten – nämlich Name, Liefer- und Rechnungsadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – zum vertragsgemäßen Zweck (Belieferung mit elektrischer Energie, Datenadministration, Abrechnung und Verrechnungsversand) und zum Versand von produktspezifischen Informationen und Werbesendungen über Produkte und Dienstleistungen von VERBUND per Post oder E-Mail mittels EDV während und nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages speichert und verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen meine Daten auch an die VERBUND Sales GmbH und die VERBUND Solutions GmbH übermittelt werden. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Ich bin während und nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages mit einer telefonischen, elektronischen (insbesondere E-Mail) oder mittels Post erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch VERBUND über Produkte und Dienstleistungen von VERBUND einverstanden. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

Datum

Unterschrift für SEPA-Lastschriftmandat (Kontoinhaber/Zeichnungsberechtigter)

Datum

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

Preistabelle (3/16)

Energiepreise (abhängig von der Art der Zählereinrichtung)

Zählpunkte mit Lastprofilzähler	Cent/kWh exkl. USt.
Arbeitspreis	4,99
Zählpunkte ohne Lastprofilzähler	Cent/kWh exkl. USt.
Arbeitspreis	4,99

Grundgebühr: 1,60 Euro exkl. USt. pro Monat

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Belieferung von Unternehmen mit einem Gesamtjahresstromverbrauch von 0,1 bis max. 1 GWh und Lastprofilzähler. Gültig ab 01. Juli 2012.

1. Gegenstand

1.1 Diese AGB gelten ausschließlich für Stromlieferverträge von VERBUND für die Vollversorgung von Kunden, die Unternehmer sind und die einen Verbrauch in 12 zusammenhängenden Belieferungsmonaten (Gesamtjahresverbrauch) von 0,1 GWh bis maximal 1 GWh aufweisen und die zumindest an einer Abnahmestelle (Zählpunkt) über einen Lastprofilzähler verfügen. Sie gelten nicht für Verbraucher iSd KSchG und nicht für Kunden, die an keiner Abnahmestelle (Zählpunkt) über einen Lastprofilzähler verfügen.

1.2 Gegenstand der Stromlieferverträge ist die Belieferung mit elektrischer Energie im Rahmen der Vollversorgung für den (für die) im Angebotsformular von den Kunden angeführte(n) Zählpunkt(en) für den Eigenbedarf. Der Kunde ist nicht berechtigt, die elektrische Energie an Dritte weiterzugeben. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Die Kunden sind selbst für die Einhaltung der Netzbedingungen, aller sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch VERBUND relevanten Verträge und der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) verantwortlich.

2. Vertragsabschluss, Sicherheiten, Belieferungsbeginn

2.1 Der jeweilige Stromliefervertrag kommt durch schriftliche Annahme des in einem vollständig ausgefüllten Angebotsformular abgegebenen Vertragsangebots des Kunden durch VERBUND, spätestens aber nach Aufnahme der Belieferung durch faktisches Entsprechen zustande. VERBUND lädt den Kunden zur Abgabe eines derartigen Angebots ein. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt. VERBUND ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

2.2 VERBUND ist berechtigt, zur Sicherung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden angemessene Sicherheiten und/oder Vorauszahlung in Höhe von € 10.000,- oder im Umfang von drei durchschnittlichen, monatlichen Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsrechnungen zu verlangen. Der Zahlungseingang der geforderten Sicherheitsleistung und/oder Vorauszahlung bei VERBUND ist Voraussetzung für die Durchführung des Wechselprozesses. Für den Fall, dass keine Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten erfolgt, ist VERBUND zur Ablehnung von Vertragsangeboten des Kunden, zur Einstellung der Lieferung und/oder der zur fristlosen Kündigung des jeweiligen Stromliefervertrags berechtigt. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertrags, wenn der Kunde sämtliche aufgelaufene Verpflichtungen erfüllt hat, unverzinst rückerstattet.

2.3 Die Belieferung des Kunden durch VERBUND beginnt schnellstmöglich nach Durchführung des Wechselprozesses nach Maßgabe der geltenden Marktregeln und der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden anderen Stromliefervertrags des Kunden mit einem Dritten.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderungen

3.1 Für den jeweiligen Stromliefervertrag gelten die Bestimmungen des Angebotsformulars und dieser AGB. Widersprechen Bestimmungen dieser AGB Bestimmungen des Angebotsformulars, gelten jene des Angebotsformulars. Die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB bleibt unberührt. Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Kunden haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Stromliefervertrags wird die Anwendung von Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Kunden ausgeschlossen.

3.2 VERBUND ist berechtigt, diese AGB mit Wirksamkeit für bestehende Verträge zu ändern. VERBUND wird die Kunden hiervon auf geeignete Weise informieren und mitteilen, wo die aktuelle Fassung eingesehen werden kann.

4. Übergabe, Qualität, Bilanzgruppenzuordnung

4.1 VERBUND wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System veranlassen (Beliieferung). Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien. Eine Lieferverpflichtung besteht nicht, wenn Umstände vorliegen, die die Einspeisung aus welchem Grund auch immer behindern und die sich nicht im Einflussbereich von VERBUND befinden. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Die Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND. Mit Vertragsabschluss wird (werden) der (die) vertragsgegenständliche(n) Zählpunkt(e) des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

5. Abnahme, Mengenabweichung, Messung

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Energiebedarf von VERBUND zu beziehen (Vollversorgung) und ist zur Abnahme und Bezahlung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie verpflichtet. Sollte der Kunde die Abnahmemenge von 1,1 GWh in einem Betrachtungszeitraum von 12 zusammenhängenden Belieferungsmonaten (Jahresstromverbrauch) überschreiten, so wird die 1,1 GWh überschreitende Menge zu einem um 15 % erhöhten Energiepreis abgerechnet.

5.2 Die Messung der Leistung und der gelieferten elektrischen Arbeit erfolgt durch den zuständigen Netzbetreiber nach den anwendbaren Marktregeln, was den konkreten Lieferumfang festlegt. Bei Manipulationen oder Umgehung der Messgeräte ist VERBUND berechtigt, ein Pönale von 25 % des Gesamtjahresverbrauchs zu verrechnen. Die Messdaten werden VERBUND vom Kunden kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

6. Preise, Preisänderung

6.1 Die für die Belieferung von VERBUND angeführten und verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und beinhalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom an VERBUND sowie die Kosten der Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz. Die Preiszusammensetzung ist im Detail aus dem Angebotsformular bzw. der Preistabelle ersichtlich. Nicht im Energiepreis enthalten sind jedoch Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge oder sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sowie die dem örtlichen Netzbetreiber vom Kunden zu entrichtenden Systemnutzungstarife (vor allem Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt) und Finanzierungsbeiträge sowie sonstige Kosten zur Ökostromförderung. Diese zusätzlichen Kosten sind nicht im Energiepreis inkludiert und daher – unabhängig von deren Bestand/ Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Kunden zu tragen. VERBUND ist berechtigt, die in den Stromlieferverträgen niedergelegten Preise mit Wirksamkeit für bestehende Verträge zu ändern. VERBUND wird die Kunden hiervon in geeigneter Weise informieren. Widerspricht der Kunde nicht binnen 4 Wochen ab Mitteilung schriftlich den neuen Preisen, gelten diese ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt als vereinbart. Bei rechtzeitiger und förmlichem Widerspruch endet der Vertrag 3 Monate nach Zugang des Widerspruchs am jeweils Monatsletzten.

7. Abrechnung, Zahlung

7.1 Bei Zählpunkten mit Lastprofilmessung erfolgt idR eine monatliche Rechnungslegung nach Vorliegen der Netzrechnung des Netzbetreibers. Bei Zählpunkten ohne Lastprofilmessung erfolgt die Rechnungslegung idR

Ermäßigter Arbeitspreis: 4,691 Cent/kWh für 2 Jahre

Die Partner kommen überein, dass dieser für die Belieferung von VERBUND ermäßigte Arbeitspreis für die im Vertrag angeführten Zählpunkte für eine Belieferungsdauer von 2 Jahren garantiert ist und VERBUND, abweichend zu Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), bis zum Ablauf des 2. Belieferungsjahres darauf verzichtet, diesen angeführten ermäßigten Arbeitspreis zu ändern und/oder zu widerrufen. Diese Preisgarantie ist gültig auf den oben angeführten ermäßigten Arbeitspreis ohne Netzkosten, Steuern und Abgaben. Abweichend zu Punkt 9 der AGB gilt für den Kunden eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Jahren ab Belieferungsbeginn als vereinbart. Für die Dauer dieser Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Kunden ausgeschlossen und der Kunde verzichtet bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf die Ausübung seines ordentlichen Kündigungsrechtes. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gelten die Kündigungsbestimmungen gemäß Punkt 9 der AGB.

einmal jährlich, grundsätzlich nach Verbrauchsablesung durch den Netzbetreiber. Vorab werden monatliche Teilzahlungsbeträge (Akonti) in Rechnung gestellt, die auf die jeweilige Jahresabrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Teilzahlungsbeträge richtet sich nach der Abnahme im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder nach Schätzungen, die sich an dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen orientieren. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, so wird dies ab der nächsten Teilzahlung berücksichtigt.

7.2 Die Rechnungsbeträge sind ohne jeglichen Abzug zum Fälligkeitstag auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu zahlen (Valutadatum). Die Rechnungsbeträge für Monats- und Endabrechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Zahlungseingänge werden ungeachtet einer Widmung zunächst mit der ältesten noch offenen Kapitalforderung und erst in der weiteren Folge mit noch offenen sonstigen Forderungen (Zinsen, Kosten) verrechnet. Die Aufrechnung und/oder Zurückhaltung wegen allfälliger Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

7.3 Einwendungen gegen die Rechnungen sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erheben. Rechnungsbeanstandungen aus welchen Gründen auch immer entbinden den Kunden aber nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung in voller Höhe. Sie berechtigen den Kunden daher nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung; sie gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung aufgrund von Einwendungen erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in welchem die Einwendung erhoben wurde. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

7.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Notwendige und zweckentsprechende Kosten für Mahnungen oder Inkassoveruche, die in einem angemessenen Verhältnis zu der zu betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw. vom Kunden verursachte Rückläuferprobleme (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o. Ä.) werden zusätzlich verrechnet. Diese Mehrkosten sind auf www.verbund.at veröffentlicht.

8. Schadenersatz

8.1 Die Schadenersatzhaftung ist auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung und auf € 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Schadenersatz für entgangenen Gewinn oder Erlös, Zinsentgang, Produktionsausfall, erwartete Ersparnis, für indirekte und/oder mittelbare Schäden, sämtliche Folgeschäden o. Ä. ist ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Schadenseintritt.

9. Laufzeit/Kündigung

9.1 Der jeweilige Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zahlungsverzug trotz Mahnung, die begründete Annahme, dass die Zahlungen eingestellt werden könnten, unerlaubte Weitergabe der Energie, die Weigerung des Kunden, Sicherheiten und/oder Vorauszahlungen zu leisten. Bei Zahlungsverzug oder anderen Vertragsverletzungen hat zuvor eine zweimalige Mahnung mit einer jeweils zweiwöchigen Nachfristsetzung zu erfolgen. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und der Information über die folgende Abschaltung des Netzzuganges sowie der damit verbundenen voraussichtlichen Kosten. VERBUND informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Bei Kündigung oder vorzeitiger Vertragsauflösung ist VERBUND berechtigt, allfällige für eine Vertragsbindung gewährte Boni oder Rabatte nachzuverrechnen und/oder nicht zu gewähren.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrags und/oder dieser AGB rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. VERBUND ist diesfalls berechtigt, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken und für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

10.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrags haben unbeschadet der Bestimmungen in diesen AGB grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sofern für eine bestimmte Maßnahme Schriftform vereinbart ist, ist diese nur durch formmäßig gezeichneten Brief des Kunden, nicht durch Telefax oder E-Mail erfüllt. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn Willens- und/oder Wissenserklärungen von VERBUND an den Kunden (z.B. Kündigungen, Rechnungen, AGB-Änderungen) per Post, per E-Mail oder per Telefax an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer) abgesandt werden. Diese gelten bereits mit der Absendung an diese Zustelladressdaten als rechtswirksam zugeestellt. Die Kunden sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenworts, der Zustelladresse und Kontaktpersonen und der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.3 Auf diese AGB und den Stromliefervertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht.

10.4 Die Kunden werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen.

10.5 Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Partners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, den Stromliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Der übertragende Partner wird von den durch diesen Energieliefervertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

10.6 Für die Nutzung des VERBUND-Onlineportals und sonstiger Onlineservices von VERBUND gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-PL-18-GEMEINDE-0004/1

Kunden-Nr.: 11241445

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 Marktpl. 4
 3385 Markersdorf

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
 Postfach 100
 2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Ing. Alfred Koprax
 Telefonnummer: +43 2236 200-124 35
 Datum: 25.1.2018

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Energielieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilnetz der Netz Niederösterreich GmbH verbundenen Anschlußanlage. Das Systemnutzungsentgelt wird gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission verrechnet.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 1 kWh benötigen.

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.



Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch von Gas stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

Für die in der Anlagenliste mit „Giga Float“ gekennzeichneten Anlagen

gelten nachstehende Basispreise

Der Basis-Verbrauchspreis PO für die bezogene Erdgasmenge beträgt	0,027580 €/kWh
Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt	35,00 €

Der Verbrauchspreis wird – unter Einbeziehung der errechneten Anpassung der Wertsicherungsformel Gas Float – zu Beginn des Monats angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der Wertsicherungsformel Gas Float angeführt.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 25.01.2018 bis zum 24.01.2020 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 3% als vereinbart.

2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt.

Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission), Entgelte für Meßleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 25.01.2018 in Kraft und laufen bis 24.01.2020. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 24.01 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Wertsicherungsformel Gas Float

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$P_t = P_0 \cdot \frac{NCG}{\phi \cdot NCG} + 0,4$$

Monate 2014

P_t monatlich angepasster Energie–Verbrauchspreis in ct/kWh
(kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet)

t Monatsindex

P_0 Basis-Verbrauchspreis

NCG NCG Natural Gas Month Futures in €/MWh,
Der arithmetische Mittelwert aller verfügbaren Handelstage (Settlementpreise) im
im Monat t-2 für das Börseprodukt t-1 ist für den Energie-Verbrauchspreis P_t
heranzuziehen.

ϕ NCG arithmetischer Mittelwert NCG der Monate aus 2014
Monate 2014

$0,4$ Beschaffungskonstante

Ist ein für die Berechnung relevanter Wert (NCG) nicht bis Mitte des Monats verfügbar, wird die Preisaktualisierung anhand der vorhandenen Monatswerte unter Fortschreibung des letzten Monatswertes für den fehlenden Wert vorgenommen. Nachträgliche Änderungen gehen nicht in die Berechnung ein.

Gemeinde Markersdorf

Preisliste 2018

	EH	EHPR
§90 Beseheid	PA	180,00 €
Baustellenrichtung inkl. Absicherung	PA	50,00 €
Einrichtung Fräse inkl. Aufbau	PA	100,00 €
Fräsen inkl. Verschleiß	Std	110,00 €
Bit, Schicht b, 10 cm abtragen und wegsch.	m2	16,00 €
Bit, Schicht b, 10 cm schneiden	l/m	10,50 €
Kofferaushub laden	m2	3,00 €
Kofferaushub wegschaffen	m2	12,00 €
Versetzen Schächte u. Straßenabläufe	Stk	520,00 €
Schachtabdeckung heben senken b. 20 cm	Stk	150,00 €
Straßenkeppeln heben senken b. 20 cm	Stk	150,00 €
Rohreinnüdrung in besteh. Schächte	Stk	120,00 €
U-Plantum Fahrbahn u. Abstreifen	m2	1,20 €
U-Plantum Gehsteig	m2	2,10 €
Ungeb. Unt. Tragschichte b. 30 cm 0/70 Fahrbahn	m3	31,00 €
Ungeb. Unt. Tragschichte b. 30 cm 0/70 Gehsteig	m3	38,00 €
Ungeb. Ob. Tragschichte 10 cm 0/32 Fahrbahn	m2	6,10 €
Ungeb. Ob. Tragschichte 10 cm 0/32 Gehsteig	m2	10,00 €
Vorbereiten Asphalt	m2	1,50 €
Reinigen	m2	1,00 €
Vorspritzen	m2	2,90 €
Asphalt AC16 trag 6 cm Gehsteig	m2	18,00 €
Asphalt AC11 deck 3cm Gehsteig	m2	13,00 €
Asphalt AC16 trag 10 cm Fahrbahn	m2	27,00 €
Rasenentfassungsteig 5/25/100 gerade versetzen	l/m	28,00 €
Leistensteine Granit LS3 gerade	l/m	42,00 €
Rigol versetzen	l/m	45,00 €
Rigol liefern m. Gutrost	l/m	75,00 €
Aufzählung versetzen im Bogen	l/m	10,00 €
Peilkopflaster verlegen	m2	17,00 €
Peilkopflaster liefern	m2	5,50 €
Schlögener Pflaster Elegant inkl. Verschnitt	m2	28,00 €
Spiltbett herstellen, Pflaster legen und verlegen	m2	35,00 €
Kleinsteln verlegen in Spilt inkl. Spiltfuge	m2	47,00 €
Aufpreis Dichtverfugung	m2	12,00 €
Asphalt AC 16 Deck	to	90,00 €

x 1,5 Betonabr.

Reitearbeiten

Regie Bauarbeiter	Std	39,50 €
Regie 3-Achs LKW + Ladekran	Std	60,50 €
Regie 3-Achs LKW + Ladekran + Tieflader	Std	81,00 €
Regie 3-Achs LKW	Std	52,00 €
Regie Bagger 2to	Std	47,00 €
Regie Bagger 3to	Std	49,00 €
Regie Bagger 6to	Std	50,50 €
Regie Bagger 8to	Std	52,50 €
Regie Bagger 8to mit Hydromelssel	Std	75,90 €
Regie Baggerlader JCB 3CX	Std	69,00 €
Regie 25 to Bagger	Std	68,00 €
Regie Dumper 6, Fahrer	Std	16,00 €
Regie Entsorgung Bauschutt	m3	19,00 €
Gräbermaterial ab Werk	m3	16,50 €
Rollschotter ab Werk	m3	21,00 €
Betonrecycling 0/70 ab Werk	m3	10,50 €
Regie Wurfsteine ab Lagerplatz	to	19,50 €
Regie Lieferung Drämax Einlaufgitter	Stk	145,00 €
Regie Deponiegebühr Aushub	m3	3,80 €
Regie Deponiegebühr Beton	m3	1,50 €
Regie Beton	m3	75,00 €
Regie Splitt 4/8mm	m3	24,50 €
Regie Fugensand 0,3-1,1mm	Sack	3,70 €
Regie Vlies	m2	1,50 €
Regie Bordsteinläuf Guss 125RN	Stk	320,00 €
Regie Trockenbeton 40kg	Sack	6,90 €
Regie Straßenkappe klein	Stk	20,00 €
Regie Straßenkappe 30cm	Stk	32,00 €
Regie Stampfer	Tag	40,00 €
Regie Walze 3to	Tag	140,00 €
Regie Rüttelplatte klein	Tag	70,00 €
Regie Asphalttschneidmaschine	PA	70,00 €
Regie Kabelsand	m3	7,50 €
Regie Asphalt AC16 trag	to	88,50 €
Regie Asphalt AC08 deck	to	98,50 €
Regie Vorspritzmittel 080K	kj	0,95 €
Regie Humusmaterial	m3	19,50 €



**BROSENBAUER
GRÜNBICHLER**

Brosenbauer - Grünbichler GmbH

Wiener Straße 27 · 3385 Prinzersdorf
T: 02749/ 2230 · F: 2749/ 2230-30
office@brosenbauer-gruenbichler.at

Marktgemeinde Markersdorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Empfangt:	23. Jan. 2018
Zahl:

Kunde: 213002

UID: 59075217

Angebot: AN1800005 - Seite: 1/2

Prinzersdorf, 23.01.2018

Angebot

Wir danken für Ihre Anfrage vom 27.12.2017 und bieten Ihnen auf Basis unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen freibleibend an:

Pos	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Rabatt	Gesamtpreis
Umrüstung auf LED in Markersdorf					
2	18 Stk	Leuchte Cora-LED 17,5 W E-Einheit: SK II, Gehäuse: Aluminium in IP 66 staubdicht, Basic+ Modul, 9 Hochleistungs-LEDs (Systemleistung 17,5 Watt), Standard LEDs 4500°K, Lichtverteilung asymmetrisch, Verglasung: Abdeckung klar, Dach 700 mm, Leuchtenhöhe 610 mm, Zopf 60/76 mm, Beschichtung der Leuchte in den Standardfarben RAL 9006 weißaluminium 5 Jahre Vollgarantie Nachkaufgarantie Mastverlängerung mit Clipseystem plus Rohr nach Kundenwunsch (max. 1,5m)	480,00		8.640,00
3	18 Stk	Überspannungsschutz Aufpreis f. 10 kA/10 kV Überspannungsschutz Standard 3 bzw. 4 kV	30,00		540,00
4	40 PA	Leuchtenköpfe tauschen (22 vorhandene + 18 neue)	85,00		3.400,00
Ergänzung FF-Haus Neubau					
6	1 Stk	1 x Italo 1 STU-SV 42.5W inkl. Mast mit 2-fach Ausleger 2 LED-Module; Systemleistung 42.5 W bei 4060 Lumen, 4000° K für Zopf 60mm, Neigung verstellbar von 0-20° inkl. erhöhtem Überspannungsschutz 10 kVIP 66 (staubdicht), SK II, Leuchte in Aluminium, metallisierte Reflektoren, asymmetrische Straßenoptik, gehärtetes Flachglas 4 mm, Maße: L x B x H = 615 x 343 x 115 mm, Leuchte beschichtet in Standardfarbe dunkelgrau mit 2-fach Ausleger 180°, 5 Jahre Garantie Nachkaufgarantie	650,00		650,00
7	1 PA	Doppelausleger montieren, Leuchten montieren und anschließen	170,00		170,00

Erweiterung Liliengasse

Zwischensumme: 13.400,00

Es gelten unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen - Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p. A. Verrechnet.

Firmenbuchnr:
Fn214617p
Gerichtsstand
St. Pölten

Umsatzsteuer-
ID-Nummer:
ATU 52768009

Bankverbindung:
RB Schallaburg - IBAN: AT42 3247 7000 0059 0000 / BIC: RLNWAT1477
RB St. Pölten - IBAN: AT02 3258 5000 0380 4663 / BIC: RLNWATWWOBG
Oberbank St. Pölten - IBAN: AT23 1502 1005 2106 3222 / BIC: OBKLAT2L

Pos	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Rabatt	Gesamtpreis
9	2 Stk	Leuchte Cora-LED 17,5 W E-Einheit: SK II, Gehäuse: Aluminium in IP 66 staubdicht, Basic+ Modul, 9 Hochleistungs-LEDs (Systemleistung 17,5 Watt), Standard LEDs 4500°K, Lichtverteilung asymmetrisch, Verglasung: Abdeckung klar, Dach 700 mm, Leuchtenhöhe 610 mm, Zopf 60/76 mm, Beschichtung der Leuchte in den Standardfarben RAL 9006 weißaluminium 5 Jahre Vollgarantie Nachkaufgarantie Mast LPH 4,5m und EKM 2020	590,00		1.180,00
10	2 Stk	Überspannungsschutz Aufpreis f. 10 kA/10 kV Überspannungsschutz Standard 3 bzw. 4 kV	30,00		60,00
11	2 Stk	Fundamentrohr 250/1000	63,80		127,60
12	100,0 m	Erdkabel YY 4x6 mm ²	2,90		290,00
13	100,0 m	Erdungsrunddraht verzinkt 10mm	1,10		110,00
14	100,0 m	EVN-Kabelwarnband	0,15		15,00
15	100,0 m	Rehau Kabelabdeckplatte 25cm	2,33		233,00
16	1 Stk	Kleinmaterial (Muffe Erdungsklemmen, Kabelschuttschlauch für Leuchten,...)	100,00		100,00

Kabel in bauseits errichtete Künette verlegen, Fundamente setzten, Kabel an vorhandenes Netz anschließen, neue Leuchten stellen und anschließen

18	14,00 Std	Montage-Partie	85,00		1.190,00
----	-----------	----------------	-------	--	----------

Wir hoffen das Anbot entspricht Ihren Vorstellungen und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die angegebenen Mengen stellen Richtwerte dar. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
Das Anbot ist 1 Monat gültig.

Gesamtbetrag:		16.705,60 EUR
zuzüglich 20% MWSt aus:	16.705,60	3.341,12 EUR
Endbetrag (EUR):		20.046,72 EUR

zahlbar bis zum 31.01.2018 mit 0 % Skonto (= 0,00 EUR)

20.046,72 EUR

Es gelten unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen - Bei Zahlungsverzug werden 12% Verzugszinsen p. A. Verrechnet.

Firmenbuchnr:
Fn214617p
Gerichtsstand
St. Pölten

Umsatzsteuer-
ID-Nummer:
ATU 52768009

Bankverbindung:
RB Schallaburg - IBAN: AT42 3247 7000 0059 0000 / BIC: RLNWATW1477
RB St. Pölten - IBAN: AT02 3258 5000 0380 4663 / BIC: RLNWATWWOBG
Oberbank St.Pölten - IBAN: AT23 1502 1005 2106 3222 / BIC: OBKLAT2L

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 29. Jan. 2018

Zahl:

HAUER 

Beratung und Service mit Power!

Robert Hauer • Elektro – Audio – Video
 3382 Mauer/Loosdorf, Dorfplatz 4
 T 02754/6438, F-DW 4,
 service@elektrohauer.at

Marktgemeinde Markersdorf
 Marktplatz 4
 3385 Markersdorf

Kd.Nr.: 3263
 Tel.: 02749/2261
 Datum: 26.01.2018

UZ: SP

Angebot 1800007

Wir danken für Ihre Anfrage und bieten wie folgt an:

Pos	Menge EH	Bezeichnung	Preis	St.	Summe
		Umrüstung auf LED			
001	18,00 St	Leuchte Cora-Led 17,5 W E-Einheit: SK 2, Gehäuse: Aluminium in IP 66 staubdicht 9 Hochleistungs LEDs, Standardfarben RAL 9006 weißaluminium	610,00	20	10 980,00
		inkl. Überspannungsschutz			
002	45,00 Std	Arbeitsleistung: Partie Leuchten tauschen	87,00	20	3 915,00
		Ergänzung FF-Haus Neubau			
003	1,00 St	Italo 1 STU-SV 42,5 W inkl. Mast mit 2-fach Ausleger 2 LED-Module	780,00	20	780,00
004	2,00 Std	Arbeitsleistung: Partie Doppelausleger montieren, Leuchten anschließen	87,00	20	174,00
		Erweiterung Lillengasse			
005	2,00 St	Leuchte Cora-Led 17,5 W mit Überspannungsschutz	744,00	20	1 488,00
006	2,00 St	Fundament f. Lampe	71,00	20	142,00
007	100,00 m	Erdkabel EYY 4*6	3,83	20	383,00

UID-Nr: ATU65806513.

Raika Loosdorf IBAN: AT59 3247 7000 0080 1639



www.elektrohauer.at

Angebot: Angebot 1800007

Seite: 2

Pos	Menge EH	Bezeichnung	Preis	St.	Summe
			Übertrag		17 862,00
008	100,00 m	Runddraht 10mm Eisen RD10FV verzinkt	2,17	20	217,00
009	100,00 m	LWB 4/100/0,25 Kabelwarnband breit	0,25	20	25,00
010	100,00 St	KAP Kabelabdeckplatten 4117468 KPL250/10/SLER GB54 , EVN	2,40	20	240,00
011	1,00 Pau	Klein-, Verbrauchs- und Befestigungsmaterial	120,00	20	120,00
012	16,00 Std	Arbeitsleistung: Partie am 26.01.2018	87,00	20	1 392,00
USt. = 20 % von 19 856,00 = 3 971,20			Summe		19 856,00
			+ Ust.		3 971,20
			Gesamtsumme EUR		23 827,20

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne jeglichen Abzug.

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den angebotenen Einheitspreisen!

Ich versichere Ihnen, dass sämtliche Arbeiten prompt, zuverlässig und den einschlägigen Vorschriften entsprechend durchgeführt werden und erwarte Ihre weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

ROBERT HAUER

Ihr Elektroinstallateur

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Thomas Dür

Von: Thomas Mayer <thomas.mayer@schmalek.at>
Gesendet: Montag, 29. Jänner 2018 13:36
An: Thomas Dür
Betreff: Angebot 0004/2018 Pflasterung Friedhof

Hallo !

Ich kann dir noch -2% Nachlass – 3% Skonto 14 Tage, machen.

Danke

mit freundlichen Grüßen,

Thomas Mayer

Schmalek GmbH

Erdbewegung - Transport - Pflastermeister - Handel
Falkenstraße 10/2
A-3385 Markersdorf a.d. Pielach

Tel.: 02749 / 72 876

Fax: 02749 / 72 876

Handy: 0664/8147692

Mail: thomas.mayer@schmalek.at

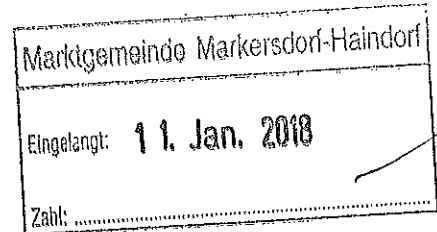
ATU 62293477



Virenfrei. www.avast.com

An die
Marktgemeinde Markersdorf - Haindorf
Marktplatz 4
A-3385 Markersdorf

E-Mail: 0
Mobil Nr.: 0



Markersdorf am 09.01.2018

ANGEBOT Nr. 0004/2018

Projekt: Pflasterungsarbeiten Friedhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen unser Angebot zu o.a. Bauvorhaben.

Unser Angebot schließt mit einer Summe von:

Gesamtpreis	16 953,90 €
Umsatzsteuer 20%	3 390,78 €
Angebotspreis	20 344,68 €

Preisbasis: Angebotsstichtag

Die Einheitspreise basieren auf den geltenden kollektivvertraglichen Löhnen, Baustoffpreisen und Frachtsätzen und sind im Sinne der Ö-Norm veränderlich. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Fa. Schmalek.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Hr. Schmalek (0664/5336492) jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir hoffen ein kostengünstiges Angebot erstellt zu haben und sichern Ihnen eine technisch einwandfreie und termingerechte Ausführung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Schmalek GmbH
Erdbewegung – Transport
Handel – Pflastermeister
3385 Markersdorf, Falkenstrasse 10/2
02749 / 72 876, office@schmalek.at



Angebot - Leistungsverzeichnis
Marktgemelde Markersdorf - Halldorf

Positionnummer	Positionstext	Menge Ein	Einheitspreis	Positionspreis
1	Baustelle einrichten Baustelle einrichten und räumen inkl. Sämtlicher Maschinen An- und Abtransporte.	1,00 PA	€ 150,00	€ 150,00
2	Planum herstellen Herstellen eines Rohplanums inkl. Entsorgung von Überschussmaterial, inkl. Nachverdichtung	216,00 m2	€ 8,50	€ 1 836,00
3	Grabungsarbeiten f. Leistensteine Grabungsarbeiten f. Leistensteine herstellen inkl. Entsorgung des Überschussmaterials	144,00 m1	€ 12,50	€ 1 800,00
4	Betonleistenstein Betonleistenstein 8/25/100 liefern und versetzen, einschließlich Herstellen der Bettung und Rückstütze aus Beton.	144,00 m1	€ 29,50	€ 4 248,00
5	Betonsteinpflaster liefern Betonsteinpflaster 6 cm stark, Type Schimmelrock Rechteckpflaster grau liefern, inkl. Verschnitt	187,00 m2	€ 13,90	€ 2 599,30
6	Pflasterverlegung Verlegung und Zuschmitt von Betonsteinpflaster 6-8 cm stark auf Splittbett, inkl. Scheidarbeiten	187,00 m2	€ 27,90	€ 5 217,30
7	Verfugung Verfugung mit geeignetem Fugenmaterial (Quarzsand) und einrütteln der Pflasterfläche.	187,00 m2	€ 5,90	€ 1 103,30
Alternativé	Aufpreis Aufpreis für die Lieferung und Verlegung von 170 m2 Granitkleinsten 8/10 Kl. II - NEUWARE inkl. Splittfüge und Randstein mit Granlwürfen 18/18/18 verfügt	1,00 PA	€ 5 500,00	XXXXXXXX

Gesamtpreis in Eur		€ 16 953,90
Umsatzsteuer	20%	€ 3 390,78
Angebotpreis in Eur		€ 20 344,68

Datum, Unterschrift des Kunden

Technische u. rechtliche Vertragsbedingungen

Die Angebotsgrundlagen sind:

- 1.) Das Angebot bzw. Angebotsschreiben
- 2.) Die Technischen und rechtlichen Vertragsbedingungen
- 3.) Das Leistungsverzeichnis
- 4.) Die zum Ausstellungsdatum des Angebotsschreiben gültigen ÖNormen, insbesondere die ÖN A 2060 und die ÖN A 2110 sowie ÖN A 2111
- 5.) Sämtliche technische Richtlinien
- 6.) Weitere Beilagen

Bei Widersprüchen gelten die Grundlagen nach o.a. Reihenfolge. Würde dem Bieter vom Auftraggeber (=AG) ein Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt, gelten vorrangig die möglicherweise durchgeführten Abänderungen des Bieters. Technische u. rechtliche Bedingungen des AG sind für den Auftragnehmer (=AN) nur dann bindend, wenn diese im Verhandlungswege vom AN anerkannt werden. Grundlagen für das Angebot ist das Datum des Angebotsschreiben, wobei das Angebot 30 Tage als verbindlich gilt.

Der AN ist berechtigt vor Baubeginn eine Anzahlung in der Höhe von 50% der Auftragssumme einzufordern.

Haft- und Deckungsrücklässe sind gesondert zu vereinbaren. Eventuell vereinbarte Haft- u. Deckungsrücklässe sind mittels Bankgarantie ablösbar. Bei Auftragssummen unter € 25.000,00 excl. MWST. kann kein Haftrücklaß vereinbart werden. Rechnungen sind spätestens 7 Tage nach Eingang beim AG ohne Abzug zu begleichen (7 Tage netto). Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen (12 % p.A.) verrechnet werden.

Bei einem Zahlungsverzug von 3 Tagen ist der AN berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

Dem Angebot ist die Annahme eines kontinuierlichen und durchgehenden Arbeitseinsatzes zugrunde gelegt. Sollte eine Arbeitsunterbrechung bzw. Arbeitseinstellung, welche nicht der AN zu vertreten hat, erfolgen, kann der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten (Baustellenräumung, Baustelleneinrichtung, ev. Forcierung, usw. ...) dem AG in Rechnung stellen.

Die angebotenen Massen sind geschätzt, die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.

Sollte sich das tatsächliche Ausmaß einzelner Positionen (Vergleich Angebot mit dem tatsächlichen Ausmaß) wesentlich (5 %) ändern, können aufgrund der dadurch geänderten Kalkulationsgrundlagen die Einheitspreise vom AN neu kalkuliert werden.

Weiters wurde dem Angebot zugrunde gelegt, daß sämtliches wegzuschaffendes Material bodenaushubdeponiefähig ist. Mehrkosten aufgrund der Entsorgung von kontaminiertem Material oder wie auch immer geartet (z.B. aufgrund etwaig notwendiger Nachweise, andere Deponierung, etc...) sind vom AG zu tragen.

Sämtliche unterirdische Einbauten (Strom, Wasser, Kanal usw.) müssen vor Arbeitsbeginn bekanntgegeben und gekennzeichnet werden. Die Kosten für Schäden nicht gekennzeichnete Einbauten trägt der AG.

Für Setzungen von alten, eventuell schlecht verdichteten Künetten und Gräben die nicht im Auftragsumfang enthalten sind übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für Setzungen in den neuen Schichten.

Ist das vom AN zu errichtende Gewerk auf einem Fremdgewerk zu errichten, geht der AN davon aus, daß dieses sach- und fachgerecht sowie nach den geltenden Normen und technischen Spezifikationen errichtet wurden. Bei Überbauung mit Gußasphalt oder Asphalt muß der Untergrund trocken und gereinigt sein. Weiters muß das Fremdgewerk den entsprechenden Lasten (Herstellungszustand mit Großgeräten u. Gebrauchszustand) des diesem Vertrag zugrunde liegendem Gewerk stand halten. Andernfalls sind diesbezüglich Mehrkosten u. Folgekosten - z.B. aufgrund von Nachbesserungen, Materialmeherverbrauch durch Unebenheiten (Nachweis z.B. durch Wiegeschaine), Setzungen, etc... - vom AG zu tragen. Das Baugrundrisiko liegt beim AG.

Weiters liegt der Kalkulation zugrunde, daß die Zufahrt zur Verarbeitungsstelle mittels entsprechenden Groß-LKW's vom AG gewährleistet wird bzw. daß unmittelbar neben der Verarbeitungsstelle eine Ablade- und Lagermöglichkeit für Material und Gerät sowie ein freies Baufeld vom AG zur Verfügung gestellt wird.

Ein Hoch- bzw. Tieffördern von Material u. Gerät ist gesondert zu vergüten. Bei eingehäuteten Baustellen sorgt der AG für eine ausreichende Be- und Entlüftung sowie Beleuchtung.

Baustrom u. Bauwasser werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt, ebenso können die sanitären Anlagen kostenlos mitbenutzt werden.

Stellt der AG Material zur Verfügung, übernimmt der AN keine diesbezügliche Haftung (Untauglichkeit, Diebstahl, usw...)

Alle erforderlichen Behörden genehmigungen sind vom AG zu erwirken.

Farbunterschiede und Strukturabweichungen bei Naturstein ergeben sich aus dem natürlichen Vorkommen und stellen somit keinen Mangel dar. Verschiedenartigkeit und Abweichungen in Farbe, Flecken, Adern, Einsprengungen, Schattierungen usw. sind kein Mangel und berechtigen nicht zur Beanstandung. Bei Kunst-(Beton-) Stein gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erzeugerfirmen - vor allem betreffend Oberflächenbeschaffenheit und Maßgenauigkeit. Eine Sandfüllung wird im Laufe der Zeit durch Gebrauch u. Witterung tiefer und stellt daher keinen Mangel dar. Die Vermessung und Absteckung der Hauptpunkte, sowie Nebenarbeiten (Aushub für Pflasterarbeiten, Humusierung, etc ...), wenn nicht gesondert im LV angeboten, erfolgt durch den AG.

Wird eine Bauzeit vereinbart, so verlängern Schlechtwettertage u. Schlechtwetterfolgetage die Bauzeit. Die angebotenen Arbeiten werden grundsätzlich nicht in den Monaten Dezember, Jänner, Februar und März ausgeführt, jedoch kann eine in diesen Monaten gewünschte Ausführung mit dem AN gesondert vereinbart werden.



TRAISEN BAU

Eingelangt: 22. Jan. 2018

Zahl:
"TRAISEN" Baugesellschaft m.b.H.
A-3100 St. Pölten - Spratzern
Mariazeller Straße 244
Tel.: +43 (0) 2742 / 88 10 04
Fax: +43 (0) 2742 / 88 10 04 -18

e-mail: office@traisenbau.at

Marktgemeinde Markersdorf - Haindorf

ANHANG - H

Marktplatz 4
3385 Markersdorf - Haindorf

St.Pölten, am 22.01.2018

JKÜ/KP

Angebot

Pflasterung Friedhof Markersdorf

Wir danken für Ihre Einladung zur Angebotslegung und sichern Ihnen schon jetzt im Falle einer Auftragserteilung eine fachlich einwandfreie und termingerechte Ausführung der Arbeiten zu.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen sehr gerne
Herr Bmstr. Josef Küttner office@traisenbau.at

0664/4326474

zur Verfügung.

Für das oben angeführte Bauvorhaben bieten wir Ihnen wie folgt an:

	Beträge in EUR
Leistungssumme netto	16 761,00
Nachlass / Zuschlag %	
Angebotssumme netto	16 761,00
Umsatzsteuer 20 %	3 352,20
Angebotssumme inkl. UST	20 113,20

St.Pölten am 22.01.2018

"TRAISEN"
Baugesellschaft m.b.H.
Mariazeller Straße 244
3100 St. Pölten - Spratzern
Tel.: (02742) 881004 Fax: 881004-18
Unterschrift + Stempel



ABAU

Bankverbindungen:
Räffleisenbank Region Schallaburg EGEN | BLZ:32477 | Konto-Nr.500.900 | IBAN AT45 3247 7000 0050 0900 | BIC RLNWATW1477
Sparkasse St. Pölten | BLZ 20256 | Konto-Nr. 0000-051.847 | IBAN AT20 2025 6000 0005 1847 | BIC SPSPAT21XXX
Hypo Noe Landesbank | IBAN AT57 5300 0044 5500 1140 | BIC HYPNATWW
UID-Nr.: ATU57360858 | FN 241006x | HG St. Pölten | DVR 0726699 | DGNr.: 900037213

Angebot / EUR

Pflasterung Friedhof Markersdorf

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	PZZ V w GK	Positionspreis
01	Pflasterung Friedhof Markersdorf		Z	
01 01	Baustelle einrichten 1,00 PA EP:	1 650,00 EUR	Z	1 650,00
01 02	Planum herstellen Herstellen eines Rohbauplanums inkl. Entsorgung von Überschussmaterial, inkl. Nachverdichtung. 216,00 m2 EP:	5,00 EUR	Z	1 080,00
01 03	Grabungsarbeiten für Leistensteine Grabungsarbeiten herstellen inkl. Entsorgung des Überschussmaterials. 144,00 lfm EP:	12,00 EUR	Z	1 728,00
01 04	Betonleistensteine Liefern und Versetzen von Betonleistensteine 8/25/100 einschließlich herstellen der Bettung aus Beton. 144,00 lfm EP:	27,00 EUR	Z	3 888,00
01 05	Betonsteinpflaster liefern Betonsteinpflaster 6 cm stark, zB. Semmelrock Rechteckpflaster grau liefern inkl. Verschnitt. 187,00 m2 EP:	18,00 EUR	Z	3 366,00
01 06	Pflasterverlegung Verlegund und Zuschchnitt von Betonsteinpflaster auf Splittbett inkl. Zuschchnitt. 187,00 m2 EP:	24,50 EUR	Z	4 581,50
01 07	Verfugung Verfügen mit geeignetem Fugenmaterial zB. Quarzsand und Einrütteln der Pflasterfläche. 187,00 m2 EP:	2,50 EUR	Z	467,50
01 08	Alternativ Aufpreis für die Lieferung und Verlegung von 170m² Granitkleinstein 8/10 Neuware inkl. Verfugung und Randstein Granitwürfel 18/18/18. 170,00 m2 EP:	85,00 EUR	E Z	*****
01 09	Zahlungskonditionen: 8 Tage - 3 % Skonto		Z	
01	Pflasterung Friedhof Markersdorf			16 761,00

Angebot / EUR

Pflasterung Friedhof Markersdorf

Zusammenstellung (EUR)

LG 01	Pflasterung Friedhof Markersdorf	16 761,00
Gesamtpreis in EUR		16 761,00
Umsatzsteuer	20,00 %	3 352,20
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		20 113,20

St. Pöten

Ort

12.01.18

Datum

"TRAISEN"
Baugesellschaft m.b.H.
Mariazeller Straße 314
3100 St. Pölten-Spratzern
Tel. (027 42) 881004 Fax (027 42) 881118

rechtsgründliche Fertigung

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Baugesellschaft m.b.H.
 Eingelangt: **30. Jan. 2018**
 Zahl:

A-4030 Linz, Kotzinastraße 4
 Tel. +43 (0) 732 / 369 05-0

office@h-f.at
 www.h-f.at

ANHANG - 1

Loosdorf
 ZEICHEN ZOR
 BEARBEITER Roman Zöchling
 TEL - DW 6829
 FAX - DW 6805
 EMAIL roman.zoechling@h-f.at

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 Marktplatz 4
 3385 Markersdorf

2018-01-30

**Bauvorhaben Pflasterung Friedhof Markersdorf
 Angebot Nr. 2018HFSP0037**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur Legung eines Angebotes für das oben angeführte Bauvorhaben und übermitteln Ihnen nachfolgend das mit unseren Einheitspreisen versehene Leistungsverzeichnis.

Angebotssumme netto	EUR	12.769,07	16.896,16
zuzüglich gesetzlicher USt	EUR	2.553,81	3.379,24
Gesamtsumme	EUR	15.322,88	20.275,40

Wir hoffen Ihnen ein preisgünstiges und interessantes Angebot erstellt zu haben und sichern Ihnen im Auftragsfalle eine technisch einwandfreie und termingerechte Ausführung der Arbeiten zu.

Freundliche Grüße

Ing. Roman Zöchling
 Kalkulation
 Bereich NÖ Mitte

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.
 Gewerbestraße 1, 3382 Loosdorf, Österreich
 Tel. +43 2754 733 70 6829
 Fax +43 2754 733 70 6805
 Mobil +43 664 443 60 51
 E-Mail roman.zoechling@h-f.at
 http://www.h-f.at



Leistungsverzeichnis / EUR

Pflasterung Friedhof Markersdorf

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	P Z Z V w G K V Positionspreis
-----------------	---------------------------	---------------	-----------------------------------

Angebots LV / Geschlossenes LV (LT n.b. Lücken u. Z-Pos.)

01	Pflasterung Friedhof Markersdorf		Z
01 01			Z
01 01 01			Z
01 01 01 A	Baustelle einrichten		Z
	1,00 PA EP :	975,36 EUR	975,36
01 01 01 B	Planum herstellen		Z
	Herstellen eines Rohbauplanums inkl. Entsorgung von Überschussmaterial, inkl. Nachverdichtung.		
	216,00 m ² EP :	3,90 EUR	842,40
01 01 01 C	Grabungsarbeiten für Leistensteine		Z
	Grabungsarbeiten herstellen inkl. Entsorgung des Überschussmaterials		
	144,00 m EP :	2,97 EUR	427,68
01 01 01 D	Betonleistensteine liefern und versetzen		Z
	Liefen und Versetzen von Betonleistenstein 8/25/100 einschließlich Herstellen der Bettung aus Beton.		
	144,00 m EP :	26,11 EUR	3.759,84
01 01 01 E	Betonsteinpflaster liefern		Z
	Betonsteinpflaster 6cm stark, z.B. Semmelrock Rechteckpflaster grau liefern inkl. Verschnitt.		
	187,00 m ² EP :	12,40 EUR	2.318,80
01 01 01 F	Pflasterverlegung		Z
	Verlegung und Zuschchnitt von Betonsteinpflaster auf Splittbett, inkl. Zuschchnitt		
	187,00 m ² EP :	21,48 EUR	4.016,76
01 01 01 G	Verfugung		Z
	Verfugen mit geeignetem Fugenmaterial z.B. Quarzsand und Einrütteln der Pflasterfläche.		
	187,00 m ² EP :	2,29 EUR	428,23
01 01 01 H	Aufpreis auf Pos. 010101D für Granitwürfel 18/18/18 liefern		Z
	und als Randstein 1-reihig versetzen		
	144,00 m EP :	17,07 EUR	*****
01 01 01 I	Aufpreis auf Pos. 010101E-G f. Granitkleinstein 8/10 liefern		Z
	und versetzen inkl. Verfugung		
	170,00 m ² EP :	60,60 EUR	*****
01 01 01 J	Aufpreis auf Pos. 010101E f. Friedl Arret B15 VG4 Kombi-		Z
	pflaster 6cm granitgrau-schattiert		
	187,00 m ² EP :	5,58 EUR	1.049,46
01 01 01 K	Aufpreis auf Pos. 010101E f. Semmelrock La Linia Pflaster-		Z
	steine mF SP gestrahlt und gecurrt Granithell		
	6cm mit 4 Formaten Kombiform		
	187,00 m ² EP :	22,07 EUR	4.127,09 *****

Leistungsverzeichnis / EUR

Pflasterung Friedhof Markersdorf

01 01		13.812,53
01	Pflasterung Friedhof Markersdorf	13.812,53

Zusammenstellung (EUR)

LG 01	Pflasterung Friedhof Markersdorf		13.812,53
	Gesamtpreis in EUR		13.812,53
	+20,00 % Umsatzsteuer (0)	13.812,53	2.762,51
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		16.575,04

13.812,53
 - 1.043,46

 12.769,07

 12.769,07
 + 4.127,09

 16.896,16

 + 20% 3.379,24

 20.275,40

Loosdorf

 Ort

14.2.2018

 Datum

HELD & FRANCKE
 Baugesellschaft m.b.H.
 Filiale Loosdorf / NÖ - 12
 Gewerbestraße 3, 3387 Loosdorf
 Tel. +43(0)2754 43370 Fax +43(0)2754 43370-5 bzw. 19
 ATU60844126

.....
 rechtsgültige Fertigung

